



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 26, Nummer 1, Peitz, den 25.01.2017

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Festsetzungen der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 für die Gemeinden:

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack, Stadt Peitz Seite 2

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen – Bekanntmachung Offenlegungstermin Seite 4

Bodenordnungsverfahren Östlicher Schwielochsee:

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen Seite 5

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden Seite 8

Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz Seite 9

Sitzungstermine Seite 9

Einwohnerversammlung/Woklapnica der Gemeinde Drehnow Seite 9

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 9

Sprechstunden der Bürgermeister Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2017

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 23.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2017.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2017 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2017 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 14.12.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2017

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 27.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2017.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2017 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2017 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 14.12.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2017

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 26.02.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2017.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2017 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2017 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen.

rektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 14.12.2016

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2017

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 24.06.2004 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro ab dem zweiten Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2017.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2017 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2017 fällig (§ 7 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 14.12.2016

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2017

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, durch § 3 der Hundesteuersatzung, beschlossen am 01.11.2001, und der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer über die Erhebung einer Hundesteuer, beschlossen am 14.11.2013, die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2017.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2017 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2017 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 14.12.2016

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland für das Kalenderjahr 2017

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 16.10.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

18,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

270,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2017.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2017 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2017 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 14.12.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2017

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 29.11.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

12,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2017.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2017 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.
Die Steuer ist am 01.07.2017 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 14.12.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz für das Kalenderjahr 2017

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 07.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

36,00 Euro für den ersten Hund

54,00 Euro für den zweiten Hund

66,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2017.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2017 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.
Die Steuer ist am 01.07.2017 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 14.12.2016

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

**Flurbereinigungsverfahren Spreebogen
Verfahrensnummer 6001 Q**

Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan – textlicher Teil und Karten - wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 30.01.2017 bis 13.02.2017

an folgenden Orten:

In der Bauverwaltung und im Bürgerservice des
des Amtes Burg (Spreewald)

Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:30 Uhr

(Außerhalb dieser Öffnungszeiten nur nach Vereinbarung mit der Amtsverwaltung)

und

Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr

Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus

Montag bis Freitag von 07:30 - 14:00 Uhr (und nach Vereinbarung)

Am Dienstag, dem 31.01.2017 und am Donnerstag, dem 02.02.2017 steht Ihnen in der Amtsverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) ein Mitarbeiter des Vermessungsbüros des ÖbVI Falko Marr zu den angegebenen Sprechzeiten für Auskünfte zu den ausliegenden Unterlagen zur Verfügung.

Im Büro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Falko Marr stehen Ihnen am Dienstag, dem 07.02.2017 und am Donnerstag, dem 09.02.2017 zu den Offenlegungszeiten die Bearbeiter des Verfahrens zur Beantwortung von Fragen zu den ausliegenden Unterlagen zur Verfügung.

Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des Flurbereinigerungsverfahrens Spreebogen und Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, die bis zum 15.01.2017 keine Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan erhalten haben, melden sich bitte umgehend beim

ÖbVI Falko Marr	Tel.: 0355 58443238
Madlower Hauptstraße 7	Fax: 0355 58443211
03050 Cottbus	E-Mail: bodenordnung@oebvi-marr.de

Luckau, den 16.12.2016

im Auftrag

gez. I. Reppmann

Regionalteamleiterin Bodenordnung

*Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Regionalstelle Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau*

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren

Östlicher Schwielochsee Verf.-Nr. 3003 Q

**Vorläufige Besitzeinweisung
mit Überleitungsbestimmungen**

Im Bodenordnungsverfahren Östlicher Schwielochsee, Landkreis Oder Spree und Landkreis Dahme Spreewald, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 FlurbG ⁽¹⁾ in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 FlurbG in Kraft.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der 1. März 2017 festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Die neue Feldeinteilung ist auf den, dieser Anordnung, beigefügten Zuteilungskarten dargestellt und wird den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben.
4. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neu-

en Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

5. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten eine Monat lang ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung

in der Stadtverwaltung Friedland, Lindenstraße 13, 15848 Friedland

in der Amtsverwaltung Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose

sowie in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche

Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose

Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Straße 30,

15848 Beeskow

Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45,

03172 Schenkendöbern

Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide

Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)

jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen und die Zuteilungskarten in dieser Zeit beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde eingesehen werden.

6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde zu stellen.
7. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.
9. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
10. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ⁽²⁾ angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Den Beteiligten in den Ortslagen Pieskow, Schadow und Goschen wurde die neue Feldeinteilung im Zuge der Ortslagenregulierung angezeigt. Die Beteiligten in der Feldlage wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang im Jahr 2017 Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 08.12.2016

Im Auftrag
gez.

Großelindemann

Referatsleiter Bodenordnung - Dienstsiegel -

⁽¹⁾ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

⁽²⁾ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2335)

**Bodenordnungsverfahren
Östlicher Schwielochsee Verf.-Nr. 3003 Q**

**Überleitungsbestimmungen
zur vorläufigen Besitzeinweisung**

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört worden ist, werden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (obere Flurbereinigungsbehörde) erlassen. Sie regeln gemäß §§ 62 Abs. 2 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Zu den nachstehend genannten Terminen gehen, soweit nicht bereits übergegangen, der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über.

Nutzungsart bzw. aufstehende Früchte Besitzübergang

Wintergetreide	am 01.09.2017
Sommergetreide	am 01.03.2017
Winterraps	am 01.09.2017
Mais	am 01.03.2017
Sonnenblumen	am 01.03.2017
Lupinen	am 01.03.2017
Futterpflanzen wie Gras, Klee etc.	am 01.11.2017
Zuckerrüben, Futterrüben	am 01.03.2017
Kartoffeln	am 01.03.2017
Gemüsekulturen	am 01.03.2017
Wiesen, Weiden	am 01.03.2017
Gärten	am 01.03.2017
Obstbäume, Beerensträucher	am 01.03.2017
Stillelegung	am 01.03.2017
versetzbare Anlagen	am 01.03.2017
Hofräume, Gebäudeflächen, nicht versetzbare Anlagen	am 01.03.2017
Bauflächen, Bauerwartungsland	am 01.03.2017
Gewässer	am 01.03.2017
Brachflächen, Ödland u. dgl.	am 01.03.2017
Wald, bestockte Holzflächen	am 01.03.2017
Wege, Straßen	am 01.03.2017
alle übrigen Flächen	am 01.03.2017

- 1.3 Bis zu den unter Nr. 1.2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden. Nach Aberntung und vor Übergabe sind die Ackerflächen in ortsüblicher Weise zu bearbeiten (Stoppelsturz).

- 1.4 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

- 1.5 Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter Nr. 2.5 und 2.7 aufgeführten Bestimmungen.

2 Wirkungen des Besitzüberganges

- 2.1 Allgemeine Bestimmungen
- 2.1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.
- 2.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernterzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung.
- 2.1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.
- 2.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, sowie die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.
- 2.2 Versetzbare Anlagen
- 2.2.1 Versetzbare Einfriedigungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum **28.02.2017** zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01.03.2017 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.
- 2.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedigungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist bis zum **30.06.2017** ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die obere Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.2.3 Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken verlängert sich die Frist bis zum **31.12.2017** und gegebenenfalls darüber hinaus (vgl. Nr. 2.7).
- 2.3 Nicht versetzbare Anlagen
- Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekannt gegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum **30.06.2017** beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde, zu stellen.
- 2.4 Neue Anlagen
- 2.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedigungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.
- 2.4.2 Gärfuttermieten, die im vorigen Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum **30.06.2017** zu stellen.
- 2.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedigungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.
- 2.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 2.5 Obstbäume und Beerensträucher
- 2.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2017 (Jahr des Besitzübergangs) dem neuen Nutzungsberechtigten zu.
- 2.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum **29.02.2017** entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcke zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.
- 2.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.
- 2.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden auf den Empfänger der Landabfindung über. Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, erfolgt eine Bewertung durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Vor der Wertermittlung dürfen Obstbäume und Beerensträucher weder entfernt noch beschädigt werden. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis 31.06.2017 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zu stellen.
- 2.5.5 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes

- tes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 2.6 Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale
- 2.6.1 Einzelstehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 1.2 angegebenen Terminen auf die Empfänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.
- 2.6.2 Landschaftselemente und Naturdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodenaltertümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landeskulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.
- 2.7 Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)
- 2.7.1 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am **01.03.2017** unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.
- 2.7.2 Bis zum **01.03.2017** darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.
- 2.7.3 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum **01.03.2017** gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg).
- 2.7.4 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum **01.03.2017** entfernt sein. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 2.7.5 Ein Holzausgleich findet nach Anhörung der Beteiligten nicht statt.
- 2.7.6 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 3 Grenzabstände**
- 3.1 Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes - BbgNRG - zu beachten.
- 3.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.
- 3.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.
- 3.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung - BbgBO - zu beachten.

- 4 Nutzungsbeschränkungen infolge des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**
- 4.1 Die durch den Bodenordnungsplan fortfallenden alten Straßen, Wege, Gewässer und Grunddienstbarkeiten können noch solange im dem bisherigen Umfang benutzt werden, bis sie durch den Ausbau der neuen Anlagen entbehrlich werden.
- 4.2 Die neuen Wege einschließlich aller Bauwerke wurden auf Kosten der Teilnehmergeinschaft ausgebaut, soweit der Bodenordnungsplan nichts anderes bestimmt. Außerdem wurden notwendige Zufahrten zu den neuen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zuge des Ausbaus auf Kosten der Teilnehmergeinschaft angelegt.
- 5 Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung**
- Die notwendigen Maßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen bis zum 30.06.2017 gestellt werden.
- 6 Abweichungen von diesen Bestimmungen**
- Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.
- 7 Zwangsmittel und Geldbußen**
- Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Groß Glienicke, den 08.12.2016

Im Auftrag
 gez.
Großblindemann
 Referatsleiter Bodenordnung - Dienstsiegel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	<p>AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz</p>	<p>Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de</p>
	<p>Bürgerbüro: Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de</p>	<p>Sprechstunden: Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr</p>

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 08.02.2017, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 22.02.2017

Bekanntmachung der 15. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 15. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Montag, dem 06.02.2017, um 10:00 Uhr

in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
Jahnplatz 1, OASE 99

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des Seniorenbeirates
3. Auswertung der 102. Beratung des Kreissenioresrates vom 05.12.2016
4. Auswertung des Jahres 2016 und Ausblick für 2017
5. Vorbereitung des 17. Seniorentages im Amt Peitz anlässlich der 24. Brandenburgischen Seniorenwoche am 14. und 15. Juni 2017 in Drachhausen
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 13.01.2017

E. Hölzner
Amtdirektorin

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Fr., 27.01.

18:00 Uhr Einwohnerversammlung Gemeinde Teichland, OT Bärenbrück, Gaststätte „Starosta“

Di., 31.01.

18:30 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
19:30 Uhr Ortsbeirat Jänschwalde-Ost, Haus der Generationen

Do., 02.02.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Fr., 03.02.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Drehnow, Gaststätte „Jagdhof“

Mo., 06.02.

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz, Peitz, AWO Seniorenbegegnungsstätte, Jahnplatz 1, OASE 99

Di., 07.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland, Teichland, OT Bärenbrück, Gemeindezentrum, Dorfstraße 31A

Mo., 13.02.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz, Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8

Di., 14.02.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow, Gemeindehaus/FF, Hauptstraße 24

Mi., 15.02.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Rathaus Peitz, Ratssaal

Do., 23.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Fr., 24.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, OT Preilack, Feuerwehrgebäude

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung/Woklapnica der Gemeinde Drehnow

**am Freitag, dem 03.02.2017, um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Jagdhof“**

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rückblick 2016
3. Information zu Maßnahmen 2017
4. Einwohneranfragen/Verschiedenes

Peitz, den 30.11.2016

E. Hölzner
Amtdirektorin

Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

16. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 18.11.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/OA/056/2016

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Kunterbunt“ Preilack im Jahr 2017: 26.05.2017; 24.07.2017 – 11.08.2017; 27.12.2017 – 29.12.2017.

Beschluss: TuP/OA/055/2016

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Benjamin Blümchen“ Turnow im Jahr 2017: 26.05.2017; 14.08.2017 – 25.08.2017; 02.10.2017; 30.10.2017; 21.12.2017 – 29.12.2017.

Beschluss: TuP/KÄ/058/2016

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dass keine öffentliche Ausschreibung für die Vergabe eines Wegenutzungsvertrages für die Versorgung mit Flüssiggas in der Ortslage Turnow vorgenommen wird.

Beschluss: TuP/KÄ/059/2016

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz.

16. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 28.11.2016

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/OA/106/206

Der Amtsausschuss überträgt dem Amt Peitz die Aufgabe zur Ausschreibung von Planungsleistungen für den Breitbandausbau in den amtsangehörigen Gemeinden gemäß Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Beschluss: AP/KÄ/108/206

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz.

Beschluss: AP/OA/105/206

Der Amtsausschuss beschließt die Konzeptumsetzung „Schule für Gemeinsames Lernen“ an der Mosaik-Grundschule. Das Einvernehmen mit dem Schulträger wird hiermit hergestellt. Der Bewerbung zur „Schule für Gemeinsames Lernen“ bis zum 30.11.2016 wird zugestimmt.

Beschluss: AP/OA/103/206

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Festsetzung von Schließtagen in der Kita „Lutki“ Jänschwalde für das Jahr 2017:

26.05.2017; 06.06.2017; 31.07.2017 – 11.08.2017; 02.10.2017; 30.10.2017; 27.12.2017 – 29.12.2017.

Beschluss: AP/OA/098/206

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Festsetzung von Schließtagen in der Kita „Sonnenschein“ Peitz für das Jahr 2017: 17.03.2017; 26.05.2017; 30.06.2017; 02.10.2017; 30.10.2017; 21.12.2017 – 29.12.2017.

Beschluss: AP/KTA/107/206

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den Ankauf eines Neufahrzeuges „Ford Tourneo Custom“ beim Anbieter Nr. 1 (M&L Autohaus Frahnov GmbH in Peitz) zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Weiterhin beschließt der Amtsausschuss die Inzahlungnahme des Altfahrzeuges.

Beschluss: AP/BAD/104/206

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Repräsentationsatzung des Amtes Peitz.

Beschluss: AP/BA/102/206

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen dem Amt Peitz und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 5.000 Euro für die Sanierung der Sanitäranlage in der Turnhalle der „Krabat-Grundschule“ an.

16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 30.11.2016

öffentlicher Teil**Beschluss: SP/AD/156/2016**

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz entsendet folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft mbH:

Herr Chrobot CDU
Herr Krakow SPD/Die LINKE

Beschluss: SP/KÄ/160/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz.

Beschluss: SP/BA/153/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Pflanzleistungen an der B168 Frankfurter Straße – Ersatzpflanzungen Bushaltestelle an Bieter Nr. 1 (Firma Michael Max, Cottbus).

Beschluss: SP/BA/152/2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe von Bauleistungen – Beleuchtungssanierung Ackerstraße LED an Bieter Nr.: 2 (elmak GmbH, Peitz).

Beschluss: SP/BA/159/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, die Erarbeitung der Genehmigungs- und Ausführungsplanung, die Erstellung des Leistungsverzeichnisses und den Vergabevorschlag (Leistungsphasen 4 bis 7) zur Neugestaltung der Zitadelle 2. BA an das Landschaftsarchitekturbüro Thomas Nickel, Liebstädter Straße 19 in 01277 Dresden zu vergeben.

Beschluss: SP/BA/158/2016

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz stimmt der Sanierung und dem Umbau des Schulsportplatzes Fischerstraße grundsätzlich zu.

Beschluss: SP/BA/155/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die VOL- Vergabe – Kauf eines PKW für den Bauhof der Stadt Peitz an Bieter Nr.: 1 (KFZ Zentrum Troppa, Guhrow).

Beschluss: SP/BA/151/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Genehmigung der Eilentscheidung Nr. 02/06/16 vom 10.10.2016 „Vergabe von Bauleistungen: Austausch des Wärmereizers in der August-Bebel-Str. 29, Peitz“.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: SP/KÄ/150/2016**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Teilerlass der Grundsteuer für ein Unternehmen, aufgrund wesentlicher Ertragsminderung gem. § 33 Grundsteuergesetz für das Jahr 2015.

Beschluss: SP/BA/154/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf des Grundstücks Triftstraße 2 in 03185 Peitz mit den Flurstücken 518, 554, 557 und 560 der Flur 7 an die Antragsteller. Die Kosten der Herausmessung der Verkehrsflächen aus dem Flurstück 554, Flur 7 werden durch die Stadt Peitz getragen. Alle weiteren mit diesem Verkauf verbundenen Kosten wie Notar- und Grundbuchkosten, sowie die Grunderwerbssteuer sind von den Antragstellern zu tragen.

Beschluss: 2/16/06/16

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt anlässlich des Neujahrsempfandes 2017, Herrn Kunkel und den Männerchor Peitz e.V. mit dem „Goldenen Stadtwappen“ auszuzeichnen.

19. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 02.12.2016

öffentlicher Teil**Beschluss: Dra/KÄ/050/2016**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz.

24. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 06.12.2016

öffentlicher Teil**Beschluss: Tei/KÄ/091/2016**

Die Gemeinde Teichland beschließt, der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße vom 27.10.2016 mit der festgesetzten Kredithöhe von 27,9 T€ beizutreten.

Beschluss: Tei/KÄ/092/2016

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz.

Beschluss: Tei/KÄ/093/2016

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern laut Hebesatzsatzung zum 01.01.2017.

Beschluss: Tei/BA/088/2016

Die Gemeindevertretung Teichland bestätigt die 2. Fortschreibung des Masterplans „Cottbuser Ostsee“ als langfristige Arbeitsrichtung zur Entwicklung des Cottbuser Ostsees.

Beschluss: Tei/BA/087/2016

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Eilentscheidung Nr. 08/01/2016 vom 01.11.2016: Vergabe Honorarleistungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Vorhaben Seehafen Teichland

Beschluss: Tei/BAD/089/2016

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung.

Beschluss:08/24/03/16

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt die Durchführung der Woklapnica am 27.01.2017 in Bärenbrück. Veranstaltungsort Gaststätte Starosta, Beginn: 18.00 Uhr.

Beschluss: Tei/BAD/090/2016

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, die Richtlinie der Gemeinde Teichland über die Gewährung einer Patenschaftszuwendung anlässlich der Geburt eines Kindes ab dem 01.01.2017 Außerkraft zu setzen.

22. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 08.12.2016

öffentlicher Teil**Beschluss: Jae/KÄ/123/2016**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Haushaltsatzung für das Jahr 2017 mit den dazugehörenden Anlagen.

Beschluss: Jae/KÄ/121/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz.

Beschluss: Jae/OA/122/2016

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Anpassung des Stundensatzes für die Abrechnung des Winterdienstes in der Gemeinde Jänschwalde auf 62,50 Euro.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: Jae/BAD/124/2016**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Weiterbeschäftigung von 2 Personen vom 01.01. – 31.12.2017 auf geringfügiger Basis.

19. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 08.12.2016

öffentlicher Teil**Beschluss: Tau/KÄ/075/2016**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz.

Beschluss: Tau/OA/074/2016

Die Gemeindevertretung Tauer lehnt den Beschluss über die Höhe des Essengeldes in der Kita „Spatzennest“ Tauer ab dem 01.01.2017 wie folgt: Krippenkinder 1,31 Euro/Portion; Kindergartenkinder 1,46 Euro/ Portion und Hortkinder 1,56 Euro/ Portion ab.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: Tau/BA/073/2016**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt den Verkauf des Flurstücks 122/1, Flur 2 in der Gemarkung Schönhöhe mit einer Größe von 16 m² zu einem Preis von 7,00 Euro/m², insgesamt 112,00 Euro an die Antragstellerin. Alle weiteren mit dieser Veräußerung verbundenen Kosten sind durch die Antragstellerin zu tragen.

22. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 13.12.2016

öffentlicher Teil**Beschluss: Hei/KÄ/087/2016**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Abgabe der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz.

Beschluss: Hei/BA/086/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Hei-

nersbrück und der Lausitz Bergbau Energie AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 2.000 Euro für die Gestaltung des Friedhofes Radewiese an.

Beschluss: Hei/BA/089/2016

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe der Bauarbeiten für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Peitzer Straße an den Bieter 2 (elmak GmbH). Die Gemeindevertretung bittet in der nächsten Gemeindevertreter-sitzung um eine detaillierte Aufstellung darüber, aus welchen Haushaltsstellen die Mehrkosten über den geplanten 8 TEuro bestritten werden.

17. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 20.12.2016

öffentlicher Teil**Beschluss: TuP/BA/060/2016**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt dem Bieter Nr.: 1 (Ingenieur – und Baugrundbüro Kunze) den Auftrag für die Erbringung der Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung für die Wirtschaftswegbrücke TUR-04 zu erteilen. Der Auftrag wird in 2 Stufen erteilt.

Stufe 1: bis Genehmigungsplanung 22.427,01 Euro sofort.
Stufe 2: Restleistung, nach Erhalt des Zuwendungsbescheides.

Beschluss: 5/17/10/16

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Durchführung einer Einwohnerversammlung am 09.03.2017 um 19:00 Uhr. (voraussichtlich Gaststätte „Kastanienhof“ in Turnow)

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20 A	Tel. 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel. 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel. 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel. 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel. 035607 730991
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen. Nächste Sprechstunde: 15.02.2017 , 19:30 Uhr, HdG	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel. 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel. 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel. 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel. 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A	Tel. 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel. 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel. 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel. 035601 897977
gerade Wochen		
ungerade Wochen		